50

2015-09-18 / 2142
Bearbeiter: Frau Müller
E- mail: kmueller@schwerin.de

01
Herrn Czerwonka
a.d.D.

18.09.

DS 00477/2015 und 00480/2015 – Antrag der Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" und Antrag der Fraktion „DIE LINKE"

Angebot einer gemeinnützigen Schuldner- und Insolvenzberatung in Schwerin auch über das Jahr 2015 hinaus zu sichern

Der o.g. Antrag enthält folgenden Beschlussvorschlag:
„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen dass auch 2016 das Angebot einer kostenlosen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (SIB) in Schwerin gewährleistet wird. Über diesbezüglich eingeleitete Maßnahmen und erzielte Ergebnisse soll sie der Stadtvertretung zur Novembersitzung 2015 berichten."

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit, Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

   Die im Antrag beschriebenen Aufgaben umfassen sowohl kommunale als auch Landesaufgaben. Die Schuldnerberatung ist eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a Nr. 2 SGB II. In der genannten Rechtsgrundlage geht es um die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Auf dieser Grundlage betreibt ein freier Träger im städtischen Auftrag eine Fachstelle zum Abbau vom Vermittlungshemmnissen. Beratungstermine werden dort vorrangig an Empfänger/innen von Arbeitslosengeld 2 vergeben. Mit der aktuellen Kapazität dieser Fachstelle kann der gesamte Bedarf an Schuldnerberatung in Schwerin nicht gedeckt werden.

   Die Insolvenzberatung für Verbraucher soll Menschen, die zahlungsunfähig sind oder denen die Zahlungsunfähigkeit droht, einen finanziellen Neustart ermöglichen. Die Aufgaben der Insolvenzverfahren liegt bei den Insolvenzgerichten (Amtsgerichte), die in die Zuständigkeit des Landes fallen (§§ 2 f. Insolvenzordnung).

   Für die Verbraucherinsolvenz ist neben der Beratung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung, ein umfangreiches Verfahren (§§ 304 ff. Insolvenzordnung) notwendig. Nach § 2 Insolvenzausführungsgesetz (InsOAG M-V) sollen die Schuldner bei der Schuldenbereinigung durch geeignete Personen (Rechtsanwälte, Notare, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer) oder geeigneten Stellen (anerkannte Schuldnerberatungsstellen) vertreten werden.

   Das Land gewährt nach § 6 InsoOAG M-V den anerkannten Stellen nach Maßgabe des Haushaltsplanes auf Antrag eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten. Auf diesem Weg soll ein kostenfreies Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht werden.

   Die Bündelung der Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatung (SIB) ist aus offensichtlichen Gründen sachgerecht. Daher wurde in der Vergangenheit ein großer

Teil der kommunalen Mittel für diesen Zweck als Zuwendung an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ausgereicht.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen.

Zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege stehen im Produkt 33100 im Haushaltsjahr 2015 – 320.000 € zur Verfügung. Davon werden insgesamt 21 Projekte gefördert, die Aufgaben nach den SGB XII, SGB II erfüllen.

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die gleiche Summe zum Haushalt angemeldet.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die SIB „Lichtblick" in der Vergangenheit mit 103.000 € aus kommunalen Mitteln gefördert. Das Land hat 2015 eine Fördersumme von ca. 100.000 € an den Träger ausgereicht.

Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses können in 2016 für die Bezuschussung einer SIB 103.000 € aus kommunalen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung des Zuschusses kann nur zu Lasten anderer Projekte erfolgen.

3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Für das Einreichen von Zuwendungsanträgen für eine SIB wurde den interessierten Trägern Zeit bis zum 30.09.2015 eingeräumt.
Die Anträge werden in der 41. KW geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird zeitnah ein Fördervorschlag unterbreitet.

In diesem Verfahren arbeiten die Landeshauptstadt Schwerin und das Land eng zusammen, mit dem Ziel die SIB mit gemeinsamer Bezuschussung zu sichern.

Sollte kein förderfähiger Antrag eingehen, könnte die Landeshauptstadt die Aufgabe der SIB nur in eigener Personalverantwortung sichern. Ggf. müssten dann die notwendigen Bedingungen, insbesondere in personeller Hinsicht, geschaffen werden.

Ludger Meer